



Satzung

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Berlin

Diese Satzung wurde am 29.06.2022 von der Mitgliederversammlung des Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e. V. Berlin beschlossen auf der Grundlage der verbindlichen Satzungsvorlage des SkF Gesamtverein e.V. für die Ortsvereine, beschlossen am 22. Juli 2017 in Bad Salzdetfurth von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e.V.. Optionale Ergänzungen dieser Satzungsvorlage wurden durch eine digital durchgeführte Delegiertenversammlung am 23.06.2021 beschlossen.

Diese Satzung ist am 15.07.2022 durch den Erzbischof von Berlin genehmigt und am 14.11.2022 ins Vereinsregister eingetragen worden.

Berlin, den 06.12.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel.....	4
§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 3 Verbandliche Stellung	4
§ 4 Zweck und Aufgaben.....	5
§ 5 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 6 Geistliche Beratung.....	6
§ 7 Mitgliedschaft	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Vertretung des Vereins.....	7
§ 10 Vorstand.....	7
§ 11 Aufgaben des Vorstands	8
§ 12 Geschäftsführung	8
§ 13 Wirtschaftsbeirat.....	9
§ 14 Mitgliederversammlung	9
§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	10
§ 16 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein	11
§ 17 Auflösung des Vereins	12
§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht.....	12
§ 19 Übergangsregelung.....	12

§ 1 Präambel

- (1) Der Sozialdienst katholischer Frauen ist ein Frauen- und Fachverband in der katholischen Kirche in Deutschland, der sich der Hilfe für Kinder, Jugendliche, Frauen und ihrer Familien in besonderen Lebenslagen sowie der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen widmet.
- (2) Der Verein beruht auf den Prinzipien der Ehrenamtlichkeit und des Zusammenwirkens von ehrenamtlich und beruflich für den Verein Tätigen.
- (3) Der Verein erfüllt seine laienapostolische Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft im Sinne der christlichen Caritas als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche.

§ 2 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin“.
- (2) Der Verein ist ein privater Verein ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne des Codex des kanonischen Rechts can. 321 ff.
- (3) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist unter der Nummer VR 275 B in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verbandliche Stellung

- (1) Der Verein ist ein Fachverband der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen.
- (2) Der Verein ist ein juristisch selbstständiger Ortsverein des Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein e.V. (SkF Gesamtverein). Seine ordentlichen Mitglieder bilden zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern der anderen SkF Ortsvereine in Deutschland die Mitgliedschaft des SkF Gesamtvereins.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder der Ortsvereine sind persönliche Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Oktober 2003 in der jeweils gültigen Fassung und ordnen sich dessen jeweiligen Ebenen zu.
- (4) Der Verein erkennt die Rechte und Pflichten an, die sich aus der Mitgliedschaft seiner ordentlichen Mitglieder im SkF Gesamtverein entsprechend der §§ 16 ff. der Satzung für den SkF Gesamtverein in der jeweils gültigen Fassung ergeben.
- (5) Zur Förderung innerverbandlicher Zusammenarbeit bestehen unterschiedliche Zusammenschlüsse von Ortsvereinen, z.B. diözesane Arbeitsgemeinschaften, Diözesanvereine und Zusammenschlüsse auf Landesebene.
- (6) Der Verein wendet die "Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes (DCV) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen" in ihrer jeweiligen veröffentlichten Fassung an. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen des Erzbistums Berlin ersetzt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der speziellen Hilfe für Frauen und Familien und der Hilfe für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Er nimmt seine Aufgaben auch präventiv und nachgehend wahr.
- (2) Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Hilfen für Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen
 - b. Kinder- und Jugendhilfe
 - c. Familienhilfe
 - d. Gesetzliche Betreuung
 - e. Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften
 - f. Hilfen für Menschen in schwierigen Lebenslagen
 - g. Eingliederung in Arbeit
 - h. Hilfen für Menschen mit psychischen, geistigen und / oder körperlichen Behinderungen
 - i. Hilfen für Menschen mit Migrationshintergrund
 - j. Altenhilfe
 - k. Allgemeine Sozialberatung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten der Jugend- und Behindertenhilfe, einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen sowie von Beratungsstellen für Frauen, Kinder und Familien in Not- und Konfliktsituationen sowie durch die Wahrnehmung der in § 4 benannten Aufgaben.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit darauf, einzelne Personen zu unterstützen, die persönlich bedürftig, d.h. in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen oder wirtschaftlich bedürftig sind im Sinne der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder und Mitarbeiter:innen, die ehrenamtlich und unentgeltlich für den Verein und in seinem Auftrag tätig sind, haben im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen bei dieser Tätigkeit entstehen.

§ 6 Geistliche Beratung

- (1) Der Verein wählt eine Persönlichkeit als geistliche Beraterin oder als geistlichen Berater. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung teil.
- (2) Die Berufung der geistlichen Beraterin oder des geistlichen Beraters erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch den Erzbischof.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

- a. Ordentliche Mitglieder

Die ordentliche Mitgliedschaft können katholische Frauen und Frauen anderer christlicher Konfessionen erwerben, die die ideelle Zielsetzung des Vereins entsprechend seinem Leitbild bejahen und bereit sind, den Verein verantwortlich zu tragen. Zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen katholische Frauen sein. Alle ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht mit der Einschränkung im Sinne des § 10 dieser Satzung.

- b. Fördernde Mitglieder

Sie tragen die ideelle Zielsetzung des Vereins mit und unterstützen den Verein durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Beruflich für den Verein tätige Personen können keine Mitgliedschaft im Verein erwerben. Besteht bereits eine Mitgliedschaft, so ruhen das Wahl- und Stimmrecht für die Dauer des Anstellungsverhältnisses. Tritt ein ehrenamtlich tätiges Vorstandsmitglied in ein Anstellungsverhältnis zum Verein oder in ein Anstellungsverhältnis zu einer juristischen Person, die nach der Übergangsregelung des § 19 weiter ordentliches Mitglied im Verein ist, so erlischt die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Mit der Mitgliedschaft im Ortsverein wird zugleich die Mitgliedschaft im Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein begründet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Verein bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b. durch Tod,
 - c. bei Wegfall einer der für die Mitgliedschaft wesentlichen Voraussetzungen oder
 - d. durch Aberkennung, die durch den Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden kann; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.

Näheres regelt die Mitgliedsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Geschäftsführung nach § 30 BGB
 - c. der Wirtschaftsbeirat
 - d. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Verein ist verpflichtet, das persönliche Haftungsrisiko seiner Organe sowie der Geschäftsführung durch Abschluss einer Versicherung abzusichern.

§ 9 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch den Vorstand sowie in dem von der Geschäftsordnung festgelegten Vertretungsrahmen durch die gem § 30 BGB bestellte Geschäftsführung.
- (2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bedarf es nach dem Vier-Augen-Prinzip der Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen, nämlich
 - a. zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und der gem § 30 BGB bestellten Geschäftsführung, in Geschäftsbereichen, die der Geschäftsführung zugewiesen sind.

Abweichend davon kann der Geschäftsführung nach § 30 BGB in der Geschäftsordnung Einzelvertretungsbefugnis für den ihr zugewiesenen Geschäftsbereich eingeräumt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Frauen, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands müssen der katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen. In jedem Fall muss der Vorstand mehrheitlich katholisch besetzt sein und die Vorsitzende sowie alle Stellvertreterinnen der Vorsitzenden müssen immer katholisch sein.
- (3) Er wird von den ordentlichen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre; mit der Wahl ist der Vorstand im Amt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte die Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Beratung kooptieren. Die Kooption endet mit der nächsten Vorstandswahl.
- (4) Die Vertretung im Gesamtverein kann erfolgen durch ein katholisches Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Wahlen alle vier Jahre durchzuführen. Jedes Vorstandsmitglied bedarf zu seiner Wahl der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Quote aus Absatz 2 zu berücksichtigen ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so hat für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand tagt in regelmäßigen Abständen, mindestens sechs Mal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht

gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand hat für die Erfüllung der Vereinsaufgaben auf der Grundlage der Satzung und des Leitbildes des Sozialdienstes katholischer Frauen Sorge zu tragen.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a. die Verantwortung für die satzungsgemäße Ausrichtung und die Sicherung der Qualität der vom Verein übernommenen sozialen Aufgaben
- b. die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Vereins und die Sicherung seiner Finanzierungsbasis
- c. die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit sowie in kirchlichen, kommunalen und verbandlichen Gremien
- d. die Feststellung des Wirtschaftsplans
- e. die Aufstellung des Jahresabschluss
- f. die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einhaltung der Regelungen des § 7 und die Erstellung des Geschäftsberichts für die Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- g. die Pflege und Fortentwicklung der Mitgliederbasis
- h. die Förderung einer sozial- und familienverträglichen Arbeits- und Vereinskultur
- i. die Pflege des Ehrenamtes und die Förderung der Zusammenarbeit von ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiter:innen
- j. die Einstellung und Führung der Geschäftsführung.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführung mit Vertretungsvollmacht nach § 30 BGB. Sie kann den Verein im Rahmen dieser Vertretungsvollmacht im Rechtsverkehr vertreten.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstands.

(3) Die Geschäftsführung leitet die vom Verein eingerichtete Geschäftsstelle und ist unmittelbare Vorgesetzte der Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle sowie der Bereichsleitungen.

(4) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 13 Wirtschaftsbeirat

- (1) Der Wirtschaftsbeirat unterstützt die Mitgliederversammlung in ihrer Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus drei Personen, die über die erforderliche Unabhängigkeit und Sachkompetenz verfügen. Er soll mehrheitlich aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Die Wirtschaftsbeiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand des Ortsvereins angehören.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit des Wirtschaftsbeirats beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zweimal möglich.
- (4) Der Wirtschaftsbeirat tagt mindestens dreimal jährlich.
Ein Beschluss kann in Sitzungen, per Telefonkonferenz, per Videokonferenz, in Textform (Umlaufverfahren) oder in jeglicher Kombination gefasst werden, wenn kein Mitglied der Art und Weise der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates sind insbesondere:
 - a. die Kontrolle des Vorstandes und der nach § 30 BGB bestellten Geschäftsführung hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und der im Rahmen des sozialen Auftrags und der strategischen Zielsetzung gebotenen Wirtschaftlichkeit ihres Handelns
 - b. die Bestimmung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Festlegung des Prüfungsumfangs
 - c. die Feststellung des Jahresabschlusses
 - d. der Rechenschaftsbericht über seine Kontrolltätigkeit in der Mitgliederversammlung und die Beschlussempfehlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstands
 - e. die Befugnis der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - f. die Beratung der Mitgliederversammlung hinsichtlich ihrer in § 15 Abs. 2 Ziff. g. – h. genannten Aufgaben sowie
 - g. die Prüfung und Zustimmung hinsichtlich weiterer Maßnahmen, die von der Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirates unter Zustimmungsvorbehalt gestellt sind.
- (6) Die vorgenannten Aufgaben und Rechte des Wirtschaftsbeirates bestehen auch hinsichtlich der unmittelbaren oder mittelbaren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften des Ortsvereins.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Wirtschaftsbeirat, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen und die fördernden Mitglieder des Vereins an.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerordentlich einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Wirtschaftsbeirat dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitglieder sind in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Änderungen der Satzung, die Entscheidung über die Errichtung eigener juristischer Personen und den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen, die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger sowie über die Auflösung des Vereins sind in der Einladung und Tagesordnung ausdrücklich zu benennen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin und der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Der Vorstand kann auch die Möglichkeit vorsehen, dass Mitglieder an einer Präsenzversammlung virtuell teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Beschlussfassung kann darüber hinaus auch im Wege des Umlaufverfahrens erfolgen, wenn alle Mitglieder an diesem Verfahren beteiligt werden und mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgeben. Bei in Textform erfolgter Abstimmung hat die Vorsitzende des Vorstands das Ergebnis der Abstimmung den Mitgliedern der Mitgliederversammlung, dem Vorstand und dem Wirtschaftsbeirat in Textform mitzuteilen.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Dies gilt für Wahlen, Sachfragen und Anträge, sofern die Satzung es nicht ausdrücklich anders bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem ordentlichen Mitglied verlangt wird.
- (6) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen und über die Einbringung von Diensten und Einrichtungen in andere Rechtsträger und die Auflösung des Vereins erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bzw. – bei einer in Textform durchgeführten Abstimmung drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand des SkF Gesamtvereins sowie der Vorstand der zuständigen Diözesan- oder Landesebene müssen vorher angehört werden.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Aufsichts- und Entscheidungsgremium des Vereins. Sie berät und entscheidet über die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a. die Festlegung grundsätzlicher Ziele und Aufgaben
 - b. die Entscheidung über das Leit- und Erscheinungsbild des Vereins
 - c. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - d. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge

- e. die Entscheidung über die Übernahme neuer Betätigungsfelder, die generelle Aufgabe eines Betätigungsfelds, die Einbringung eines Betätigungsfeldes in andere Rechtsträger
 - f. die Entscheidung über die Gründung von Tochtergesellschaften und Stiftungen
 - g. die Entscheidung über den Zusammenschluss mit anderen Verbänden und Organisationen sowie
 - h. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Weitere Aufgaben sind ferner
- a. die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands sowie die Entlastung des Vorstands
 - b. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Wirtschaftsbeirats sowie die Entlastung des Wirtschaftsbeirats
 - c. die Wahl des Vorstandes
 - d. die Wahl des Wirtschaftsbeirates sowie
 - e. der Erlass der Geschäftsordnung des Wirtschaftsbeirats und der Mitgliedsordnung.

§ 16 Verhältnis von Ortsverein und Gesamtverein

- (1) Der Ortsverein hat Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft im Gesamtverein ergeben. Er erkennt sowohl die Satzung für den SkF Gesamtverein als auch die verbindliche Satzungsvorlage für die Ortsvereine an. Jede Satzungsänderung bedarf vor der Eintragung in das Vereinsregister der Zustimmung des Vorstands des Gesamtvereins.
- (2) Der Ortsverein verpflichtet sich insbesondere:
- a. den Namen "Sozialdienst katholischer Frauen" zu führen und sich am Leitbild des Gesamtvereins auszurichten
 - b. die jeweils gültige verbindliche Satzung für Ortsvereine zeitnah umzusetzen
 - c. das im SkF Gesamtverein beschlossene gemeinsame Erscheinungsbild umzusetzen
 - d. sich an den Statistiken des SkF Gesamtvereins zu beteiligen und dem Gesamtverein seinen Geschäftsbericht vorzulegen
 - e. zu einer Abgabe an den SkF Gesamtverein auf Grundlage der Beitragsordnung sowie
 - f. zur rechtzeitigen Information des Vorstandes des Gesamtvereins bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Für Ortsvereine, die Zusammenschlüsse von Ortsvereinen und den Gesamtverein besteht die Verpflichtung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.
- (4) Der Zusammenschluss des Ortsvereins mit anderen Organisationen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand des SkF Gesamtvereins.
- (5) Juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet werden, bedürfen zur Nutzung des Namens „Sozialdienst katholischer Frauen“ und des verbandseigenen Erscheinungsbildes der Genehmigung des Vorstands des SkF Gesamtvereins. Der Gesamtverein darf juristische Personen, die vom Ortsverein errichtet sind oder an denen der Ortsverein beteiligt ist, nicht assoziieren.

- (6) Bei Gründung, Übernahme oder Veräußerung eigener Einrichtungen im Einzugsbereich des Ortsvereins ist der SkF Gesamtverein verpflichtet, diesen frühzeitig zu informieren und in die Planungen mit einzubeziehen.
- (7) Bei Interessenkollisionen und sonstigen Konflikten zwischen dem Ortsverein und dem SkF Gesamtverein und / oder einem anderen Ortsverein kann die von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtvereins gewählte Schlichtungsstelle angerufen werden. Wird ein Mitglied des Ortsvereins aus dem SkF Gesamtverein ausgeschlossen, so ist der Ortsverein verpflichtet, das Mitglied ebenso auszuschließen. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als steuerbegünstigt anerkannten Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. in Dortmund (Steuernummer 314/5702/0089), der es im Einvernehmen mit dem Erzbisum Berlin für die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienende Arbeit des Sozialdienst katholischer Frauen im Erzbisum Berlin zu verwenden hat.

§ 18 Kirchenbehördliche Aufsicht

- (1) Der Verein unterliegt der kirchlichen Aufsicht des Erzbischofs.
- (2) Nachstehende Entscheidungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Berlin:
 - a. Änderungen der Satzung
 - b. Auflösung des Vereins.

§ 19 Übergangsregelung

Juristische Personen, die nach § 7 Absatz 1 Buchst. a) der alten Satzung aus dem Jahr 2007 ordentliche Mitglieder des Ortsvereins waren, haben ein Wahlrecht, ob sie fördernde Mitglieder gem. § 7 Absatz 1 Buchst. b) der neuen Satzung werden oder ordentliche Mitglieder bleiben wollen.



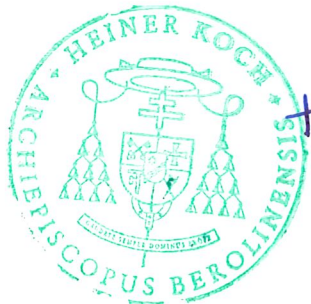
DR. HEINER KOCH
ERZBISCHOF VON BERLIN

Berlin, den 15.07.2022
B 03462/2022
ZS.8 jm

Satzung des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF) e. V. Berlin

Genehmigung

Hiermit genehmige ich die in der Mitgliederversammlung vom 29.06.2022 beschlossene
Änderung der Satzung.



Dr. Heiner Koch

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dr. Gregor Klapczynski
Dr. Gregor Klapczynski
Notarius Curiae

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Berlin
Schönhauser Straße 41
13158 Berlin
Tel. 030 / 477 532 – 0
Fax: 030 / 477 532 – 705
Mail: info@skf-berlin.de
Homepage: www.skf-berlin.de